

Reglement Videoüberwachung Eingangsbereich DAS – die Anlaufstelle und Galerie DAS

Verabschiedet am 20. Dezember 2013

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung des Eingangsbereichs und der Galerie der DAS, Zeughausstrasse 76.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung im Eingangsbereich und auf der Galerie liefert eine Übersicht über die Personen, welche sich in diesen Bereichen aufhalten, ihren Gesundheitszustand zwecks medizinischer Notfallhilfe und ihr Verhalten.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Fläche der nur einer beschränkten Öffentlichkeit offen stehenden Bereiche des Eingangs und der Galerie; es wird kein öffentlicher Grund überwacht.

Videoüberwachung im Eingangsbereich und in der Galerie

Die von der Videoüberwachung erfassten Bilder sind in Echtzeit einsehbar und werden nicht aufgezeichnet. Die Aufnahme läuft während der Öffnungszeiten der DAS (11 beziehungsweise 12 Uhr bis 19 Uhr). Die Position der Kamera und die davon erfassten Bereiche sind im Anhang ausgewiesen.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Nutzerinnen und Nutzer des Eingangsbereichs und der Galerie werden auf die Videoüberwachung durch spezielle Piktogramme aufmerksam gemacht. Das Reglement wird im Internet der Stadt Winterthur veröffentlicht.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist die Leitung der DAS.

6. Nutzung der Videoüberwachung

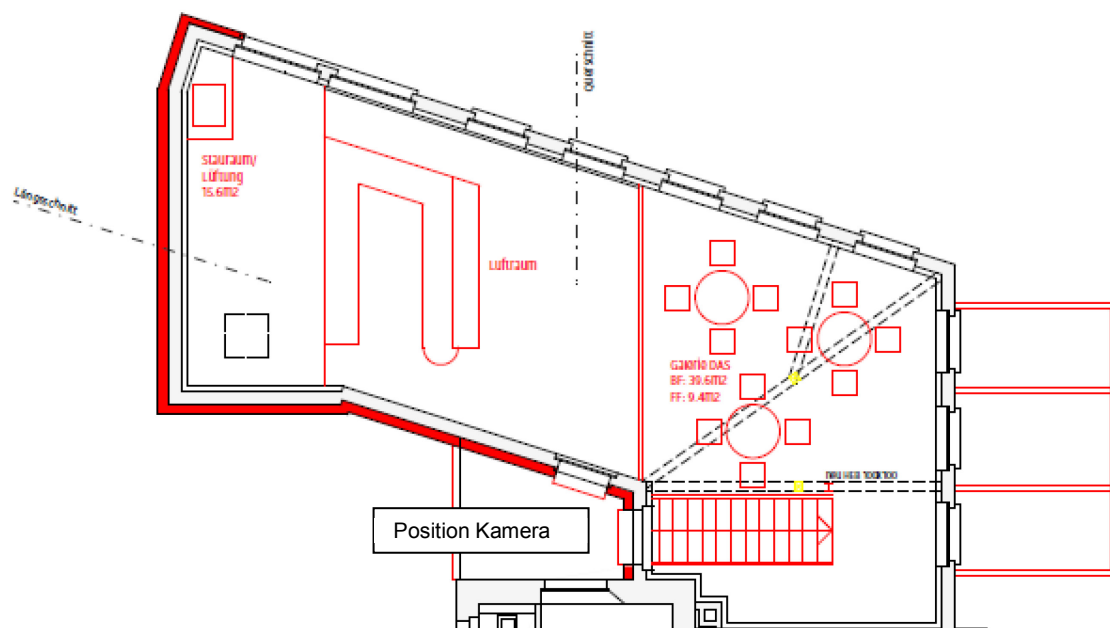
Die Aufnahmen werden nur von den Mitarbeitenden der DAS genutzt. Die Aufnahmen sind für die Mitarbeitenden am Bildschirm hinter der Theke einsehbar.

Anhang:

Standbild Videokamera:



Plan Eingangsbereich:



Plan Galerie:

